

WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG
DES BUNDES

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg

79104 Freiburg, Stefan-Meier-Str. 4-6

☎ 0761-2718-0 ✉ 0761-2718-3155



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Merkblatt für die Beantragung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) zum Bau und Betrieb einer Landanlage an der Bundeswasserstraße Rhein

Ausgabe 2016

INHALT:

1. Grundsätze

- a. Geltungsbereich, Zweck
- b. Öffentlich-rechtliche Regelungen
- c. Privatrechtliche Vereinbarungen

2. Antrag und Unterlagen für die ssG

3. Anforderungen in technischer Hinsicht

- a. Gestaltung der Anlage
- b. Erforderliche Nachweise für die statischen Berechnungen

4. Verkehrssicherung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage

1. Grundsätze

a. Geltungsbereich, Zweck

Eine Anlage im Sinne dieses Merkblattes ist jegliche Form von Bauwerken, die im Bereich der Bundeswasserstraße Rhein an Land errichtet werden soll. Dazu zählen insbesondere die Uferbereiche, Dämme, Seitengräben, Uferwege und alle weiteren Landflächen, die im Eigentum der Wasserstraßenverwaltung stehen.

Die Errichtung, Veränderung und der Betrieb einer Anlage an einer Bundeswasserstraße bedürfen grundsätzlich nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1998 (BGBl. I S. 3294) einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.

Dieses Merkblatt soll dem Antragsteller zur Unterrichtung und als Grundlage für seine Planung dienen. Es fasst die wesentlichen Unterlagen und technischen Anforderungen zusammen, die für die Erteilung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung zu Grunde zulegen sind.

Für schwimmende Anlagen gilt das Merkblatt "Schwimmende Anlegestellen" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das u.a. unter www.wsv.de/Service/Form zum Download zur Verfügung steht.

b. Öffentlich-rechtliche Regelungen

Aufgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer strom- und schiffahrtspolizeilichen Zuständigkeit ist es, den Zustand der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg für die Schifffahrt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten. Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung soll Beeinträchtigungen der obengenannten Rechtsgüter verhüten oder ausgleichen. Hierzu können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

Alle übrigen Belange (insbesondere des Wasserrechts und des Baurechts, des Naturschutzes, der allgemeinen Polizei) werden von den zuständigen Landesbehörden wahrgenommen. Entsprechende Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen sind deshalb bei den zuständigen Landratsämtern zu beantragen. Diese Genehmigungen sind zusätzlich zur strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung erforderlich.

Für Bauwerke am Rhein ist ein Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) erforderlich, wenn die Arbeiten Auswirkungen auf die Schifffahrt haben. Sind die Auswirkungen gering, wird die Maßnahme durch den Ständigen Technischen Ausschuss der ZKR gebilligt. Die Beteiligung der ZKR erfolgt in jedem Falle durch das WSA Freiburg.

Anlagen - soweit sie nach § 31 WaStrG genehmigungsbedürftig sind - dürfen erst errichtet oder verändert werden, wenn

- die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung vorliegt,
- die behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts und des Baurechts, vorliegen,
- der Nutzungsvertrag mit dem WSA Freiburg abgeschlossen ist.

Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme der Anlage durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg erfolgt ist.

c. Privatrechtliche Vereinbarungen

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken.

Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines Nutzungsvertrages (NV) mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg (WSA) erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Der Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages muss separat beim WSA Freiburg gestellt werden.

Hierzu sind weitere Unterlagen erforderlich:

- formloser Antrag mit Angaben zu Vertragsbeginn, Laufzeit usw.
- einen bemaßten Lageplan, der es ermöglicht, die Anlage in die Bundeswasserstraßenkarte zu konstruieren. Die Hektometer, Ufertreppen, Grenzpunkte und Flurstücksnummern sind darzustellen, Flurstücksgrenzen sind von topografischen Linien zu unterscheiden. Ideal wäre außerdem ein GK-Koordinatengitter mit Beschriftung am Blattrand. Zusätzlich wird gebeten, ein entsprechendes CAD - Files mit möglicher Georeferenzierung zu übersenden.

2. Antrag und Unterlagen für die ssG

Der Antragsteller sollte, bevor er die Antragsunterlagen erarbeitet und zusammenstellt, klären, ob für die Flächen seines Vorhabens bereits besondere rechtliche Festlegungen der Landesbehörden (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) oder Rechte Dritter bestehen, die einer Verwirklichung entgegenstehen oder sie von vornherein ausschließen. Bei Anlagen auf Grundstücken Dritter muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen.

Der Antrag auf Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung für die Errichtung, Veränderung oder den Betrieb einer Anlage ist formlos beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

1. den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Antragstellers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz), Vollmacht (Original) des Antragstellers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc.,
2. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme,
3. die Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtsplan (4fach) i. M. 1 : 25 000 mit geplanter Anlage in Rot.
2. Lageplan (4fach) i. M. 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 oder 1 : 2 500 mit geplanter Anlage, Maßstab, Nordpfeil, Kilometer der Wasserstraße, Fließrichtungspfeil, Grundstücksgrenzen und Namen der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke, Flurstücksnummern. Kartenmaterial kann gegen Kostenerstattung vom Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg bezogen werden.

3. Baubeschreibung (4fach) mit

- Beschreibung von Art, Umfang und Zweck,
- Angabe der für die Konstruktion gewählten Baustoffe
- Beschreibung des Betriebes,

4. Maßstäbliche Bauzeichnung (4fach) mit

- Grundriss der Anlage, Längs- und Querschnitt durch die Anlage und Wasserstraße (Höhenangaben bezogen auf DHHN 1992, Höhenstatus 160)
- Darstellung der Verankerungen, insbesondere Detaildarstellungen der Verankerungspunkte und Auflager, ggf. Darstellung vorgesehener Dalben zum Anlegen und Festmachen,
- Querprofil in angemessenem Maßstab (z. B. M.d.L. 1 : 500, M.d.H. 1 : 100), Fahrrinne (nach Angaben des Wasser- und Schifffahrtsamtes), Höhen der maßgebenden Wasserstände (nach Angaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes) und der geplanten Anlage für den gesamten Bereich der Wasserspiegelschwankungen.

5. Darstellung der beabsichtigten Schilder, Zeichen, Lichter und Beleuchtungseinrichtungen, Festmacheeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen.

6. Statische Nachweise (4fach)

- geprüfte Statik für alle Anlagenteile
- geprüfte Statik für die Gesamtanlage

7. Aufstellung der Baukosten (1fach)

Die Baukosten sind Grundlage für die Festsetzung der Gebühr, die das Wasser- und Schifffahrtsamt für seine Bearbeitung und für die Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung erhebt.

Es sind die Baukosten einschließlich Kosten der Eigenleistungen zu Unternehmerpreisen (ohne Gutachterkosten, Kosten für Modelluntersuchungen etc.) zusammenzustellen, die für die Errichtung der Anlage erforderlich sind.

Dabei ist nur der Teil der Anlage zu berücksichtigen, auf den sich die beantragte Genehmigung erstreckt, nicht jedoch Kosten für etwaigen Grunderwerb von Dritten und privatrechtliche Entgelte.

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Antragstellers sowie mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Sie sollen in DIN A4 - Format mit Heftrand gefaltet sein. Bleistiftzeichnungen reichen nicht aus; für Eintragungen in Karten und Pläne ist Tinte, Tusche oder Kugelschreiber (nicht grün) zu verwenden.

Zusätzlich sollten Sie die Antragsunterlagen zur schnelleren Bearbeitung digital einreichen.

3. Anforderungen in technischer Hinsicht

a. Gestaltung der Anlage

Die Anlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, diese sind beispielsweise:

- ungeschriebene Regeln aus der Erfahrung des Bauschaffens, soweit sie in der Baupraxis allgemein bekannt sind und angewendet werden
- Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Technische Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie der Bundesanstalt für Wasserbau in Karlsruhe
- Technische Richtlinien sachverständiger privater Gremien wie z.B. des Deutschen Normenausschusses (DNA), der hafentechnischen Gesellschaft (Empfehlungen Ufereinfassungen (EAU))
- Normen (DIN, CEN und ISO).

b. Erforderliche Nachweise für die statischen Berechnungen

Der Antragsteller hat durch einen staatlich anerkannten Prüfenieur oder einen Prüfsachverständigen geprüfte statische Berechnungen für die Konstruktionselemente der Anlage vorzulegen, die Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs hervorrufen können. Die Prüfung von anderen Konstruktionselementen, die der Sicherheit der Benutzer der Anlage dienen, wie z.B. Beläge, Geländer, Absperrvorrichtungen, Rettungsmittel, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landratsämter.

In geeigneten Fällen kann die Prüfung der statischen Berechnungen auch durch das WSA erfolgen bzw. kann das WSA in Abstimmung mit dem Antragsteller einen staatlich anerkannten Prüfenieur oder einen Prüfsachverständigen mit der Prüfung beauftragen. Die Kostentragung erfolgt durch den Antragsteller.

4. Verkehrssicherung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage

Dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Anlage.

Der Betreiber hat die Anlage und die wasserseitige Zufahrt zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Hinweis:

Für Benutzungen, die Errichtung, Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße sind folgende Genehmigungen erforderlich:

- a) **Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) des WSA**
- b) **Wasserrechtliche Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes**
- c) **Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer (hier: WSA Freiburg).**

a) Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG)

Alle Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Beispielsweise sind folgende Anlagen bzw. Maßnahmen in der Regel genehmigungspflichtig:

- Anlegebrücken, Schiffsanleger
- Umschlagsanlagen, Länden, Lösch- und Ladestellen, Kaianlagen, Uferveränderungen, Ufermauern, Pieranlagen, Werftanlagen, Fähranlagen, Schlingelanlagen für Schiffe und Sportboote
- Schiffs Liegeplätze und ihre Einrichtungen, Leitwerke, Dalben, Festmachebojen, Bojenliegeplätze, Bojenplätze, Bootsanleger, Bootslagehallen, Bootsliegeplätze
- Mündungen von Stichhäfen, Uferdurchstiche und andere Abgrabungen
- Unter- und Überführungen (z.B. Brücken, Tunnel, Düker, Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen) Anlegestellen (z.B. Ufertreppen, Pontonanlagen, Schwimmstege, Landebrücken, Fähr Rampen,
- Schwimmende Anlagen wie Wohn-, Restaurations- und Lagerschiffe
- Badeanstalten, Bootsverleihanstalten, Bootshäuser, Helling- u. Schiffshebeanlagen
- Entnahme- und Einleitungsbauwerke
- Einleitungen von Abwasser, Oberflächenwasser
- Baggerarbeiten/Sandumlagerungen (einschließlich Eggen, Wasserinjektionsverfahren)
- Bergungsarbeiten und andere Baumaßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraße
- Slipanlagen, Sportbootanlagen, Sportboothäfen, Spundwände
- Brückenprüfungen

Die Genehmigung für die rechte Rheinseite zwischen Weil am Rhein (Rhein-km 170,0) und Au am Rhein (Rhein-km 352,070) ist beim hier zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg, Stefan-Meier-Str. 4 -6, 79104 Freiburg (☎ 0761-2718-0 ✉ 0761-2718-3155) schriftlich zu beantragen.

b) Wasserrechtliche Genehmigung

Die zusätzlich erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach dem Wassergesetzes Baden-Württemberg ist beim zuständigen Landratsamt zu beantragen, wobei der Standort der zu bauenden Anlage maßgeblich ist.

c) Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer

Des Weiteren ist ein Nutzungsvertrag mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg als privatrechtlichem Eigentümer der zu benutzenden Liegenschaften abzuschließen. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken und Wasserflächen des WSA Freiburg ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.